

gen und vor ungesetzlichen Eingriffen innerhalb eines Strafverfahrens. Diese Rechts- und Freiheitsgarantien werden vom Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit erfaßt und sind sowohl im StGB-Entwurf (Präambel und Art. 2) als auch im StPO-Entwurf (§ 1) formuliert. Die Pflicht der staatlichen Organe der Strafrechtspflege zur Aufdeckung jeder Straftat und zur konsequenten Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist indirekt in §§ 1 und 2 des StPO-Entwurfs geregelt². Weitere Bestimmungen weisen auf Bedingungen hin, die die Rechtspflegeorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben zu beachten haben (z. B. §§ 9 und 12), und enthalten die Regeln, die den Bürger vor ungerechtfertigten Strafverfolgungen und den Beschuldigten bzw. Angeklagten vor ungesetzlichen Maßnahmen im Strafverfahren schützen (z. B. §§ 3, 7 und 8). Sie sind für die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft besonders bedeutsam.

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

Als strafprozessuale Zwangsmaßnahme ist die Untersuchungshaft mit weitreichenden Konsequenzen und beträchtlichen Erschwernissen nicht nur für den Inhaftierten, sondern vielfach ebenfalls für seine Angehörigen oder andere Personen verbunden. Ihre Anwendung erfordert ein Verantwortungsbewußtsein, das noch beträchtlich das bereits für jede Verfahrenshandlung erforderliche Bewußtsein hoher Verantwortung übersteigt. Deshalb müssen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verfahrensmaßnahme einerseits ein Maximum an Bestimmtheit aufweisen und andererseits nicht jegliches strafbare Verhalten einschließen. Sie müssen aber auch sichern, daß die Schlagkraft der staatlichen Organe der Strafrechtspflege für die Bekämpfung der Kriminalität voll wirksam werden kann und nicht abgeschwächt wird³. Die Kriminalitätsentwicklung in der DDR, auf die im Bericht des Zentralkomitees der SED an den VII. Parteitag hingewiesen wurde¹, erfordert es, bei Strafrechtsverletzern, die sich der erzieherischen Einwirkung hartnäckig verschließen bzw. die auf diese Weise gewährte Unterstützung nicht anerkennen wollen, aber auch bei Beschuldigten, die sich durch ihre Handlungsweisen außerhalb unserer Menschengemeinschaft gestellt haben, die Anordnung der Untersuchungshaft nicht durch überspitzte Voraussetzungen zu behindern.

Nach § 3 StPO-Entwurf sind Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgan verpflichtet, vor der Verhaftungsanordnung und bei ihrer Durchführung nicht nur zu prüfen, ob die vorgesehene Verhaftung in Einklang mit den in § 122 StPO-Entwurf formulierten Bedingungen steht, sondern auch, ob sie für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig oder — wie in Art. 5 StGB-Entwurf formuliert wird — unumgänglich ist. In die Überlegungen sind also auch die Probleme der Schwere der Straftat und die Umstände in der Person des Beschuldigten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse (§ 123 StPO-Entwurf), einzubeziehen.

² § 1 erklärt nur, was das Strafverfahrens gesetz regelt. Man kann also nicht davon sprechen, daß direkt die Initiativpflicht fixiert sei. Uns scheint das ein Mangel zu sein, den man im Interesse der anleitenden Funktion des Gesetzes gegenüber den staatlichen Organen und eines jeden Bürgers beseitigen sollte.

³ Darauf haben Beyer, Schindler, „Hauptprobleme des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung“, NJ 1961 S. 131, zutreffend hingewiesen. Man kann ihnen u. E. jedoch nicht folgen, wenn sie einmal die wirkungsvolle Bekämpfung der schweren Kriminalität und zum anderen die Verhinderung ungesetzlicher Verhaftungen gegenüberstellen. Eine Verhaftung kann auch ungesetzlich sein, wenn die Straftat eine beträchtliche Tatschwere aufweist.

⁴ Vgl. Bericht des Zentralkomitees und Bericht der Zentralen Revisionskommission an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 57, und Harland, „Zur Entwicklung der Kriminalität“, NJ 1967 S. 265 ff.

Dringende Verdachtsgründe

Jede Verhaftung, gleich auf welchen spezifischen Haftgrund sie sich stützt, setzt — wie es bereits die geltende Regelung vorsieht — voraus, daß dringende Verdachtsgründe vorliegen (§ 122). Obwohl nicht *expressis verbis* formuliert, können sie sich nur aus den im Zeitpunkt der Verhaftungsanordnung bekannten Sachverhalts-umständen ergeben⁵. Die subjektive Erwartung, weitere Ermittlungshandlungen würden die Verdachtsgründe verstärken, und damit die subjektive Auffassung, die Verhaftung sei auch angesichts der vorliegenden Tatschwere notwendig, dürfen keine Rolle spielen. Nur weil es bisher ungeklärte Straftaten gibt, für deren Verursachung der Beschuldigte u. U. in Frage kommt, nur weil eventuell die ihm vorgeworfene Straftat in ihrer Begehungsweise ungeklärten Vorgängen ähnelt, kann er nicht verhaftet werden. Eine Vermutung ist kein Verdachtsgrund. Alle Umstände, die den dringenden Tatverdacht und die Tatschwere als Merkmal der Verhaftungsnotwendigkeit ausweisen sollen, müssen als stichhaltige Gründe vorliegen. Das bisherige Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung muß Fakten ausgewiesen haben, aus denen logisch zu folgern ist, daß ein bestimmtes Ereignis wahrscheinlich strafbar verursacht wurde und daß der Beschuldigte wahrscheinlich dessen Verursacher ist. Die Wahrscheinlichkeit der objektiven und subjektiven Verletzung des in der Anordnung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genannten Strafgesetzes durch den Beschuldigten muß hierbei einen solch hohen Grad erlangt haben, daß eine andere Möglichkeit als die Straffälligkeit des Beschuldigten so gut wie ausgeschlossen ist. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad der Straffälligkeit des Beschuldigten muß sich aus der Stichhaltigkeit und Begründetheit der einzelnen Belastungsmomente ergeben, aus denen der Verdachtsschluß gezogen wird⁶.

Fluchtverdacht

Gegenüber der geltenden Regelung soll künftig im Gesetz eindeutig festgelegt werden, unter welchen Umständen „Fluchtverdacht“ vorliegt. Danach müssen „Tatsachen“ (d. h. bewiesene Umstände) vorliegen, die den logischen Schluß zulassen, daß der Beschuldigte gewillt ist, zu entfliehen oder sich zu verbergen, um der Strafverfolgung zu entgehen. Der Entwurf geht ferner davon aus, daß dann, wenn sich eine erhöhte Gefährdung der Verfahrensdurchführung abzeichnet, Fluchtverdacht vorliegt. Das ist der Fall, wenn sich ein Beschuldigter nicht ausweisen kann und seine Personalien schwierig festzustellen sind (§ 122 Abs. 2 Ziff. 2) oder der Beschuldigte oder Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat bzw. sich unangemeldet in der DDR aufhält (§ 122 Abs. 2 Ziff. 3) oder nicht Bürger der DDR ist, auf unserem Territorium keinen festen Wohnsitz und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat (§ 122 Abs. 2 Ziff. 4). In diesen Fällen ist es relativ einfach, sich der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen; darauf muß wirksam reagiert werden können.

Verdunklungsgefahr

Das Vorliegen des Haftgrundes „Verdunklungsgefahr“ darf nicht mit der objektiven Verdunklungs möglichkeit begründet werden. Vielmehr müssen Tatsachen vorhanden sein, aus denen auf den Verdunklungs-

⁵ vgl. Richtlinie Nr. 15 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR über den Erlass von Haftbefehlen und die Haftprüfung vom 17. Oktober 1962 - RP1. 4 62 - (NJ 1962 S. 676).

⁶ Bedenklich ist die vom Obersten Gericht in der Richtlinie Nr. 15, a. a. O., vorgeschlagene Prüfung der dringenden Verdachtsgründe. Wird darauf abgestellt, ob erhebliche Zweifel an der objektiven und subjektiven Tatbestandsverletzung bestehen, so wird ungewollt ausgegangen von der Schuldvermutung; die bestehenden dringenden Verdachtsgründe entfallen, wenn infolge vorhandener Umstände erhebliche Zweifel hinsichtlich der vorausgehenden Annahme auftauchen.